

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
der Gemeinde Halblech**

Vom 20.12.2011

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Halblech vom 23.03.2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	70 €
für den zweiten Hund	250 €
für jeden weiteren Hund	350 €."

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für einen Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit beträgt, abweichend von Absatz 1, die Steuer 1.000 Euro."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Halblech, den 20.12.2011
Gemeinde Halblech


Singer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wurde am 20.12.2011 in der Verwaltung der Gemeinde

Halblech in Trauchgau (Rathaus) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am 28.12.2011 und

Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen

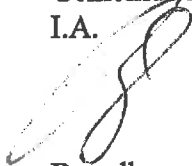
bestimmten Teil der Allgäuer Zeitung / Füssener Blatt vom 0³1.01.2012,

hingewiesen.

Halblech, 09.01.2012

Gemeinde Halblech

I.A.



Brandl

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Halblech

Vom 23.03.2007

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Halblech folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5a besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt	
für den ersten Hund	40,00 Euro,
für den zweiten Hund	80,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für einen Kampfhund im Sinne des § 5a beträgt abweichend von Absatz 1 die Steuer 600,00 Euro.

§ 5a

Kampfhunde

(1) Als Kampfhunde sind Hunde im Sinne des Art.37 Abs. 1 LStVG i.V.m. § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit einzustufen.

(2) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes *in der jeweils gültigen Fassung* mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die nach § 5a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit der jeweils geltenden Fassung in § 1 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Kennzeichnungspflicht

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit befestigtem Hundezeichen umherlaufen lassen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Wer als Hundehalter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigten Hundezeichen umherlaufen lässt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 100,00 Euro, im Fall eines Kampfhundes im Sinne des § 5a mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro belegt werden.

§ 14
In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 10.11.1980, zuletzt geändert am 26.04.2006, außer Kraft.

Halblech, den 23.03.2007
Gemeinde Halblech




Bernd Singer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 26.03.2007 in der Gemeindeverwaltung Halblech, Rathaus Trauchgau, Dorfstraße 18 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in der Allgäuer Zeitung, Ausgabe Füssen Nr. 75 Seite 35 vom 30.03.2007 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Halblech, 24.04.2007
Gemeinde Halblech

I.A.




Thaller

